

GESETZBLATT DER STADT WIEN

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 23. November 1945

1. Stück

1. Gesetz: Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien.
 2. Gesetz: Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wien und der Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Gemeinderatsmandate.

1.

Gesetz vom 30. Oktober 1945 über das Gesetzblatt der Stadt Wien.

Der Stadtsenat hat beschlossen:

§ 1. Die Stadt Wien gibt ein „Gesetzblatt der Stadt Wien“ heraus.

§ 2. (1) Das Gesetzblatt der Stadt Wien ist bestimmt zur Verlautbarung:

- der Gesetzesbeschlüsse des Gemeinderates als Landtag;
- der Verordnungen des Stadtsenates als Landesregierung;
- der Verordnungen des Bürgermeisters als Landeshauptmann;
- sonstiger Bestimmungen, deren rechtsverbindliche Kraft von der Verlautbarung im Gesetzblatt der Stadt Wien abhängig ist.

(2) Druckfehler in Verlautbarungen des Gesetzblattes der Stadt Wien, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes unterlaufen sind, werden durch Kundmachung des Magistrates in dem Gesetzblatt berichtigt.

§ 3. Alle Verlautbarungen sind in das Gesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 4. Alle im Gesetzblatt der Stadt Wien enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet der Stadt Wien.

§ 5. (1) Soweit den Verlautbarungen im Gesetzblatt der Stadt Wien rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Gesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Gesetzblattes anzugeben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. November 1945 in Kraft.

Körner

Kunschak	Speiser	Steinhardt
Honay	Reuter	Slavik
Fritsch	Rohrhofer	Afritsch
		Matejka

2.

Gesetz vom 30. Oktober 1945 über die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wien und der Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Gemeinderatsmandate.

Der Stadtsenat hat auf Grund des § 1, Abs. (4), und des § 4, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), St. G. Bl. Nr. 198, beschlossen:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wien beträgt 100.

§ 2. Von den 100 Gemeinderatsmandaten entfallen auf den

Wahlkreis 1 (Wien Innen-Ost)	13,
„ 2 (Wien Innen-West)	8,
„ 3 (Wien Nordwest)	13,
„ 4 (Wien Nordost)	17,
„ 5 (Wien Südost)	15,
„ 6 (Wien Südwest)	16,
„ 7 (Wien West)	18.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. November 1945 in Kraft.

Körner

Kunschak	Speiser	Steinhardt
Honay	Reuter	Slavik
Fritsch	Rohrhofer	Afritsch
		Matejka

Einzelne Stücke des Gesetzblattes der Stadt Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.